

## Gemeinde Ainning

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung der Gemeinde Ainning über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainning zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Römerstraße-Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainning beschloss in seiner Sitzung am 22.02.2022 den Bebauungsplan „Römerstraße-Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan im Regelverfahren aufzustellen.

Mit der Neuaufstellung soll in der Gemeinde Ainning dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden. Ziel der Gemeinde Ainning ist es, durch das gemeindliche Konzept der Preisdämpfung im Geltungsbereich die Errichtung einer wohnortnahen und bezahlbaren Wohnanlage für Familien zu schaffen und dadurch nachhaltig die Wohnraumversorgung zu sichern.

Auf den Fl.Nrn. 2323/5 und 2323 der Gemeinde Ainning soll eine Wohnanlage mit insgesamt 16 Reihenhäusern, 8 4-Zimmer-Wohnungen im Dachgeschoss und eine Tiefgarage entstehen, auf den Fl.Nrn. 2323/36 und 2323/3 der Gemeinde Ainning wird die Errichtung von jeweils 2 Einfamilienhäusern ermöglicht.

Das Planungsgebiet liegt im östlichen Bereich der bestehenden Römerstraßen-Siedlung in der Gemeinde Ainning und schließt den Siedlungsbereich dann mit dem vorhandenen Lärmschutzwall zur Bundesstraße 20 ab. Nördlich grenzt das Planungsgebiet direkt an die Stadt Freilassing.

Bereits seit dem Jahr 1952 ist das Planungsgebiet im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ainning mit der Gebietsart „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Das Plangebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt (ohne Maßstab) dargestellt:



Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist vom

**03. August 2022 bis 05. September 2022**

Für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus der Gemeinde Ainning, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer 102, während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung). Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde Ainning (Anhörung). Ebenfalls sind die Unterlagen dieser Bekanntmachung auch auf der Homepage der Gemeinde Ainning unter [www.ainring.de](http://www.ainring.de) –Aktuelles – Bauleitplanverfahren – Bebauungsplan „Römerstraße-Ost“ veröffentlicht.

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Planungsbüro Logo verde ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, die Begründung und der Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 26.07.2022, die verkehrliche Stellungnahme vom 15.02.2022 und die schalltechnische Untersuchung vom 24.05.2022.

Auf Grund der andauernden Infektionsgeschehnisse (Corona) bittet die Gemeinde darum, vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ainring Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen. Die Stellungnahmen können per Post an die Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring oder per E-Mail an die [gemeinde@ainring.de](mailto:gemeinde@ainring.de) abgegeben werden.

Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können aber nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654/575-54 bzw. 08654/575-0 oder Email: [gemeinde@ainring.de](mailto:gemeinde@ainring.de)) ebenfalls in Anspruch genommen werden. Stellungnahmen können während dieser Frist von Jedermann in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Ainring den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 28. Juli 2022  
Gemeinde Ainring

**Martin Öttl**, Erster Bürgermeister